

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

## **Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Leipzig**

Vom 27. Oktober 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 6. August 2009 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen sind kein Bestandteil der Ordnung. Sie werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
  - Fachspezifischer berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Politikwissenschaft mit mindestens 60 LP oder ein gleichwertiger anderer sozialwissenschaftlicher Hochschulabschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss am Institut für Politikwissenschaft.
  - Nachweise über Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache; (Kenntnisse in Englisch gemäß Stufe B2, in der zweiten Sprache gemäß Stufe A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).
- (3) Alle Bewerber/innen haben eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung nachzuweisen, die gemäß der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Universität Leipzig zu erbringen ist.

**§ 3  
Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 4  
Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Politikwissenschaft beträgt 120 Leistungspunkte.

- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit erhöht sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss am Institut für Politikwissenschaft entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

## **§ 5**

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Gegenstand und Ziel des Masterstudiengangs Politikwissenschaft ist es, die Studierenden zu befähigen,
- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen, in weitergreifende Zusammenhänge einzuordnen und sich die hierfür notwendigen theoretischen Grundlagen anzueignen sowie vorhandene zu vertiefen;
  - die Entstehungsbedingungen gesellschaftlicher Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten zu beurteilen;
  - hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Realisierungschancen, Auswirkungen und Nebenwirkungen unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbständig Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und zu planen;
  - politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse zu vermitteln und auf die Berufspraxis hinzuführen.
- (4) Der Studiengang Politikwissenschaft wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind:
- Seminare (S) ermöglichen anhand ausgewählter Themenbereiche die Behandlung sozial- und politikwissenschaftlicher Fragestellungen und dienen der Vertiefung des selbstständigen wissenschaftlichen

Arbeitens, insbesondere durch Diskussion und Vorträge der Studierenden.

- Kolloquien (K) bieten Raum für die Übersicht, Einordnung und Gegenüberstellung verschiedener thematischer und methodischer Zugänge zu sozial- und politikwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere durch Diskussion und Vorträge von Studierenden und Lehrenden.
- Vorlesungen (V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Studienmoduls. Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialkenntnisse und methodische Fertigkeiten.
- Übungen (Ü) dienen in erster Linie in Form praktischer Aufgaben der Nachbereitung und Begleitung von Vorlesungen und Seminaren.
- Selbststudium (SST) ist integraler Bestandteil des Studiums.

- (2) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden, sofern dies zweckmäßig für die Ausbildung erscheint.

## **§ 7 Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einem Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen

Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.

- (4) Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich (7 Pflichtmodule mit 70 LP) und einen Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP).

Folgende Module sind im Pflichtbereich zu studieren:

Interpretation der Macht (06-01-101-3)  
Organisation der Macht (06-01-103-3)  
Konstitution der Macht (06-01-102-3)  
Transformation der Macht (06-01-104-3)  
Legitimation der Macht (06-01-105-3)  
Methodenmodul (06-01-107-3)  
Projektmodul (06-01-108-3).

Von folgenden Modulen sind im Wahlpflichtbereich im Verlauf des Masterstudiums drei zu studieren, wobei von den Modulen 06-01-204-3 und 07-202-2203 nur eines gewählt werden kann.

Politik und Kultur (06-01-201-3)  
Politik und Recht (06-01-202-3)  
Politik und Region (06-01-203-3)  
Politik und Wirtschaft (06-01-204-3)  
Europäische Wirtschaftspolitik (07-202-2203)

Maximal zwei der Wahlpflichtmodule können auf Antrag beim Prüfungsausschuss am Institut für Politikwissenschaft durch Module anderer Masterstudiengänge, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen oder durch einen fachbezogenen Auslandsaufenthalt ersetzt werden.

- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden.

**§ 9**  
**Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; die Studierenden haben vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

**§ 10**  
**Module des Masterstudiums**

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft umfasst die in der Anlage 1 dargestellten Module.

**§ 11**  
**Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

**§ 12**  
**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

**§ 13**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 16. Juni 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 9. Juni 2009 hierzu Stellung genommen. Die Studienordnung wurde am 6. August 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 27. Oktober 2009

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

## Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Politikwissenschaft Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlbereichsplatzhalter 1–3</b> (3 Module aus dem Wahlpflichtangebot des Instituts für Politikwissenschaft, wobei von den Modulen 06-01-204-3 und 07-202-1102 nur eines gewählt werden kann)		1./2./3.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>06-01-103-3</b> <b>Organisation der Macht</b>		1.	P	1	300	10
Seminar "Organisation der Macht I" (2SWS)						
Seminar "Organisation der Macht II" (2SWS)						
Kolloquium "Organisation der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>06-01-107-3</b> <b>Methodenmodul</b>		1.	P	1	300	10
Seminar "Methodenmodul I" (2SWS)						
Seminar "Methodenmodul II" (2SWS)						
Kolloquium "Methodenmodul" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>06-01-101-3</b> <b>Interpretation der Macht</b>		2.	P	1	300	10
Seminar "Interpretation der Macht I" (2SWS)						
Seminar "Interpretation der Macht II" (2SWS)						
Kolloquium "Interpretation der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>06-01-105-3</b> <b>Legitimation der Macht</b>		2.	P	1	300	10
Seminar "Legitimation der Macht I" (2SWS)						
Seminar "Legitimation der Macht II" (2SWS)						
Kolloquium "Legitimation der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

06-01-102-3 <b>Konstitution der Macht</b>		3.	P	1	300	10
Seminar "Konstitution der Macht I" (2SWS) -----						
Seminar "Konstitution der Macht II" (2SWS) -----						
Kolloquium "Konstitution der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-01-104-3 <b>Transformation der Macht</b>		3.	P	1	300	10
Seminar "Transformation der Macht I" (2SWS) -----						
Seminar "Transformation der Macht II" (2SWS) -----						
Kolloquium "Transformation der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-01-108-3 <b>Projektmodul</b>		4.	P	1	300	10
Seminar "Projektmodul I" (2SWS) -----						
Seminar "Projektmodul II" (2SWS) -----						
Kolloquium "Projektmodul" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>Masterarbeit</b>					600	20
<b>Summe:</b>					3600	120

## Wahlpflichtmodule Master of Arts Politikwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>06-01-201-3</b> <b>Politik und Kultur</b>		1./3.	WP	1	300	10
Seminar "Politik und Kultur" (2SWS)						
Kolloquium "Politik und Kultur" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-01-203-3</b> <b>Politik und Region</b>		1./3.	WP	1	300	10
Seminar "Politik und Region" (2SWS)						
Kolloquium "Politik und Region" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-01-202-3</b> <b>Politik und Recht</b>		2.	WP	1	300	10
Seminar "Politik und Recht" (2SWS)						
Kolloquium "Politik und Recht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
<b>06-01-204-3</b> <b>Politik und Wirtschaft</b>		2.	WP	1	300	10
Seminar "Politik und Wirtschaft" (2SWS)						
Kolloquium "Politik und Wirtschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
<b>07-202-2203</b> <b>Europäische Wirtschaftspolitik</b>		2.	WP	1	300	10
Vorlesung "Theorie der Wirtschaftspolitik" (2SWS)						
Vorlesung "European Integration" (2SWS)						
Übung "Theorie der Wirtschaftspolitik" (1SWS)						
Übung "European Integration" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						